



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Referat 24
im Hause
z.Hd. Frau Pellinghoff

Karlsruhe 30.06.2011
Name Regina Kiefer
Durchwahl 0721 926-4031
Aktenzeichen 55-8881.12 / B 10, 2. Rhein-
brücke
(Bitte bei Antwort angeben)

☞ Planfeststellungsverfahren für den Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B 10
Ihr Schreiben vom 31.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (bearbeitet durch 55c Kiefer, 56b Mahler)
- Naturschutzgebiet (bearbeitet durch 55c Kiefer)
- Natura 2000 Gebietsschutz (bearbeitet durch 55b Isak, 56b2 Raddatz)

1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP):

1.1. Rechtliche Grundlagen

1.1.1. Zuständigkeit

Die untere Naturschutzbehörde ist dafür zuständig, zu beurteilen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 1 iVm Abs. 5 BNatSchG) erfüllt sind.

Für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Nrn. 4 und 5 BNatSchG gelten gemäß Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung (GBl. Nr. 9 vom 27.06.2008, S. 213 f.) folgende Regelungen:

- Die untere Naturschutzbehörde ist grundsätzlich für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen für (nur) besonders geschützte Arten zuständig.
- Die höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen für streng geschützte Arten.
- Für den Fall, dass Ausnahmen sowohl für (nur) besonders als auch für streng geschützte Arten erforderlich sind, ist ausschließlich die höhere Naturschutzbehörde für die Ausnahmeentscheidungen zuständig.

Laut vorgelegter Unterlagen werden sowohl Ausnahmen für besonders als auch für streng geschützte Arten erforderlich, so dass die höhere Naturschutzbehörde für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmen insgesamt zuständig ist.

1.1.2. Materielle Anforderungen

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG):

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbote verletzt, so ist ein Vorhaben gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG ausnahmsweise zulässig,

- wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

1.2. Methodische Korrektheit der saP

1.2.1. Abgrenzung des Untersuchungsgebiets:

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets erscheint in mehrfacher Hinsicht nicht plausibel bzw. nicht ausreichend:

- Die von den Raffinerien und der Papierfabrik einbezogenen Bereiche sind eingezäunt, sie standen für Untersuchungen offenbar nicht zur Verfügung. Damit wurden wesentliche Teile möglicher Habitats (z.B. Fledermausquartiere, Vogelbrutplätze, Amphibien- und Reptilien-Lebensstätten) nicht oder nur sehr eingeschränkt berücksichtigt. Warum sie trotz „Unzugänglichkeit“ in das UG einbezogen wurden, ist nicht erläutert. Ebenso wenig ist begründet, warum keine Erlaubnis zum Betreten beantragt bzw. gewährt wurde.
- Im Hinblick auf geprüfte alternative Straßenführungen (Variante D2) und für eine mögliche vertiefte Alternativenprüfung auf der rechten Rheinseite drängt es sich geradezu auf, das UG nach Westen entlang der bestehenden B 10 bis zum Rhein zu erweitern und diesen Bereich mit zu untersuchen und zu bewerten.

1.2.2. Zu prüfendes Artenspektrum/Untersuchungstiefe:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14/07, Rn. 53 ff, Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen) sind grundsätzlich Bestandsaufnahmen vor Ort durchzuführen, deren Ergebnisse die Plan-

feststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt grundsätzlich Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen Daten sein Bewenden haben. Denn der Untersuchungsaufwand wird auch maßgeblich durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gesteuert. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Daher ist es grundsätzlich auch zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten und „worst-case-Betrachtungen“ anzustellen.

Vor diesem Hintergrund bewerten wir das in den Untersuchungen berücksichtigte Artenspektrum und die Untersuchungstiefe wie folgt:

a) Bewertung des geprüften Artenspektrums:

Zwar wurden für manche potenziell vorkommenden Arten keine eigenen Untersuchungen durchgeführt, sie wurden bei der Abarbeitung dennoch ausreichend berücksichtigt.

Zu beanstanden ist, dass die beiden holzbewohnenden Käferarten Heldbock und Körnerbock nicht abgearbeitet wurden. Da durch die Planung durchaus käferrelevante Bäume betroffen sind, halten wir es für erforderlich, diese im Hinblick auf die beiden Käferarten sowie auf die Eignung für Fledermäuse (siehe b) noch zu untersuchen.

b) Bewertung der Untersuchungstiefe:

Der Untersuchungsumfang der Fledermäuse wird als nicht ausreichend erachtet. Es wurde nur ein „Vorgutachten mit geringem Arbeitsaufwand“ durchgeführt, das lediglich auf zwei Begehungen von Transekten basiert, um eine Betroffenheit abzuschätzen. Dadurch konnten z.B. keine aktuellen und potenziellen Quartiere kartiert werden. Gerade bei dieser Artengruppe ist eine Untersuchung der angrenzenden Gebäude (Papierfabrik, Raffinerien) sowie der alten Bäume wichtig für die Gesamteinschätzung der Betroffenheit.

Ohne entsprechende Untersuchungen und damit ohne Kenntnisse der Größe der lokalen Populationen der Fledermäuse können die Einstufungen der lokalen Populationen in günstige Erhaltungszustände, v.a. bei landesweit gefährdeten Arten (Breitflügelfledermaus), nicht akzeptiert werden. Hier ist derzeit eine Worst-Case-Betrachtung angebracht.

1.2.3. Aktualität von Kartierungen

Erfassungen, die im Rahmen von Planfeststellungen herangezogen werden, dürfen laut Rechtssprechung nicht älter als fünf Jahre sein. Sollte dieser Zeitraum überschritten sein, ist eine Plausibilitätskontrolle (Überprüfung der Habitatstrukturen und -bezüge) durchzuführen, auf deren Grundlage im Einzelfall eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer erneuten Kartierung getroffen werden muss.

Die Aktualität ist im vorliegenden Fall für die untersuchten Arten (**noch**) gegeben:

- Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Libellen, Fledermäuse (2007)
- Vögel und Strandschrecke (2007, 2009)

Andere Arten (Biber, Haselmaus, Nachtfalter, Weichtiere), die nicht kartiert wurden, wurden durch eine Habitatanalyse auf die Möglichkeit eines Vorkommens identifiziert und einer Relevanzprüfung unterzogen.

1.3. Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass bei 57 Tierarten die Erfüllung der Verbotstatbestände nur bei Einhaltung von Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs-, Ersatz- und/oder Gestaltungsmaßnahmen verhindert werden, wobei einige Maßnahmen vorgezogen umgesetzt werden müssen (CEF-Maßnahmen).

Betroffen sind folgende Tierarten bzw. -gruppen:

- Wasserfledermaus
- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Raufhautfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Mauereidechse
- Kleiner Wasserfrosch

- Kreuzkröte
- Laubfrosch
- Springfrosch
- Wechselkröte
- Grüne Keiljungfer
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Nachtkerzenschwärmer
- Gruppe der Durchzügler und Wintergäste mit Gewässerbindung
- Gruppe der Nahrungsgäste während der Brutzeit mit Gewässerbindung
- Gruppe der Nahrungsgäste während der Brutzeit ohne Gewässerbindung
- Gruppe der ungefährdeten Brutvögel mit Gewässerbindung
- Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Hecken und Streuobstwiesen
- Gruppe der ungefährdeten Brutvögel in Siedlungen und Grünanlagen
- Dorngrasmücke
- Gartenrotschwanz
- Gelbspötter
- Girlitz
- Goldammer
- Grauschnäpper
- Grünspecht
- Klappergrasmücke
- Mäusebussard
- Sumpfrohrsänger
- Teichhuhn
- Weidenmeise
- Zwergtaucher

Für folgende 30 Arten werden durch die vorliegende Planung Verbotstatbestände verwirklicht:

- Haselmaus
- Schlingnatter
- Zauneidechse
- Kammmolch
- Knoblauchkröte
- Zierliche Tellerschnecke
- Gruppe der ungefährdeten Brutvögel mit Waldbindung (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Kleiber,

Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star (V), Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)

- Fitis
- Kuckuck
- Neuntöter
- Pirol
- Wendehals

Für diese 30 Arten sind kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) geplant, die gewährleisten sollen, daß sich der Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg nicht verschlechtert (Ausnahmevoraussetzung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

1.4. Verbotsprüfung

Zuständig für die Überprüfung der Verbotsprüfung incl. zugehöriger Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde.

Als höhere Naturschutzbehörde möchten wir jedoch folgende Anmerkungen eher grundsätzlicher Art zur vorliegenden Verbotsprüfung incl. zugehöriger Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen machen:

1.4.1. Prüfungsmaßstab

1.4.1.1. Individuenbezogenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG
Der Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 iVm Abs. 5 BNatSchG liegt ein falscher (nämlich ein populationsbezogener statt individuenbezogener) Beurteilungsmaßstab zu Grunde.

Der in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG für den Ausschluss des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die lokale Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der konkreten Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt. D.h. in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist nicht der Individuenbezug, sondern nur der Objektbezug gelockert. Funktionserhaltende

Maßnahmen müssen also für die konkret betroffenen Exemplare wirksam sein (vgl. BVerwG-Urteil vom 18.3.2009, 9 A 39/07).

Kommt es in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- oder anlagebedingt) zu Tötungen, so sind diese nur dann verboten, wenn sie (mit zumutbarem Aufwand) vermeidbar wären (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Im Falle betriebsbedingter Tötungen ist das Tötungsverbot nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) dann verwirklicht, wenn sich das Tötungsrisiko durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Der Begriff der Signifikanz wird vom BVerwG als eine **deutliche** Steigerung des Tötungsrisikos verstanden.

Hier ist keine höchstrichterliche Entscheidung bekannt, in der eine deutliche Steigerung erst dann angenommen wird, wenn die Tötung von Individuen Auswirkungen auf die lokale Population hat. Vielmehr ist von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bereits dann auszugehen, wenn die Gefahrenschwelle über den Risikobereich hinausgeht, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG-Urteil v. 9.7.2008 - 9 A 14/07). Ein über dieses allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes erhöhtes Tötungsrisiko kann sich insbesondere dann ergeben, wenn der jeweilige Straßenabschnitt in erhöhtem Maße von entsprechend verkehrsgefährdeten Arten genutzt wird (z.B. Wanderkorridore von Amphibien, Fledermausflugrouten).

Die Frage, ob die lokale Population erheblich beeinträchtigt wird, ist nur im Rahmen der Prüfung des Störungsverbot (Nr. 2) maßgeblich.

Die Verbotsprüfung muss u.E. unter Anwendung der korrekten Bewertungsmaßstäbe wiederholt werden.

1.4.1.2. Abhandlung von anlage- und lärmbedingten Revierverlusten, Schutz von Höhlenbäumen

Der Hinweis auf die Maßnahme V2 „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln“ ist in zweierlei Hinsicht nicht ausreichend, um eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten zu verneinen.

- Zum einen fehlt an dieser Stelle die Prüfung, ob durch die Straßenbaumaßnahme anlage- und/oder lärmbedingt ganze Brutreviere beeinträchtigt werden. Eine Abhandlung von anlage- und lärmbedingten Revierverlusten, wie hier, unter dem Störungsverbot entspricht nicht der Empfehlung der LANA (siehe LANA-Hinweise 2009, S. 5¹) und ist nicht sachgerecht da hier die Schwelle des Verbotseintritts niedriger, nämlich erst bei populationsrelevanten Revierverlusten liegt. Werden Revierverluste unter dem Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) abgehandelt, löst hingegen bereits jeder einzelne Revierverlust den Verbotstatbestand aus. Der Fehler wirkt sich bei einigen Vogelarten (z.B. Fitis, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Wendehals, Gruppe der ungefährdeten Brutvögel mit Waldbindung) allerdings nicht aus, da aufgrund des Revierverlustes eine erhebliche Störung der lokalen Population angenommen wird. Aber bei anderen Arten, die nicht in der Ausnahmeprüfung sind, kann der Fehler durchaus entscheidend für die Verneinung eines Verbotstatbestandes zu sein. So wird z.B. beim Grünspecht und beim Mäusebusard der Verlust eines Brutreviers nicht als signifikante Verschlechterung für die lokale Population gewertet und daher die Tatbestandsmäßigkeit des Störungsverbots verneint.
- Zum anderen genießen die Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern (z.B. Grauschnäpper, Grünspecht, Kleinspecht, Wendehals, Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise, Star) sowie vom Mäusebussard (Horstnutzung über Jahre) einen ganzjährigen Schutz, da die Fortpflanzungsstätten jedes Jahr erneut genutzt werden. Daher bedeutet die Baufeldfreimachung auch außerhalb der Brutzeit eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätten, wenn entsprechend ausgestattete Bäume gefällt werden müssen. Eine im Einzelfall zu bestimmende Anzahl von Höhlenbäumen ist deshalb ganzjährig geschützt.

Die Verbotsprüfung muss u.E. unter Berücksichtigung der genannten Aspekte (Abhandlung von anlage- und lärmbedingten Revierverlusten unter dem Schädigungsverbot, ganzjähriger Schutz einer im Einzelfall zu bestimmenden Anzahl von Höhlenbäumen) wiederholt werden.

¹ „Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von einer Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen ... betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschemissionen an Straßen).“

1.4.2. Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 4.1 der saP):

Die Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen erfolgt teilweise, ohne verbal gleichzeitig die davon profitierenden Arten zu benennen, was die Nachvollziehbarkeit erschwert. Eine Zuordnung erfolgt lediglich tabellarisch in einem anderen Kapitel (Tab. 10, 13) und in den artbezogenen Prüfprotokollblättern.

Vermeidungsmaßnahme V2 (Baufeldfreimachung außerhalb der Sommernutzung durch Fledermäuse. Zum Schutz überwinternder Fledermäuse Fällung von Bäumen mit einem Durchmesser von über 40 cm im November oder in der ersten Märzhälfte bei Nachttemperaturen von über 10°C) ist zu beanstanden. Durch die Fällung von Höhlenbäumen ohne vorherige Prüfung werden vermeidbare Störungen und sogar Tötungen von Fledermäusen und holzbewohnenden Käfern in Kauf genommen. Insofern ist V 2 keine ausreichende Vermeidungsmaßnahme.

1.4.3. CEF-Maßnahmen (Kap. 4.2 der saP):

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen iSv § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen) bedürfen einer sorgfältig abgeleiteten fachlichen Begründung und einer spezifischen, am Einzelfall orientierten Maßnahmeplanung, die eine Funktionserfüllung vor Eintritt der Projektwirkungen sicherstellen muss. Eine derartige, ausreichend detaillierte Maßnahmeplanung und -beschreibung kann weder der saP noch dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) entnommen werden.

Vollkommen unzureichend ist die zeitliche Steuerung der Maßnahmen. Den vorgelegten Unterlagen fehlen insbesondere Angaben zur Mindestentwicklungsdauer der einzelnen vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen. In den Maßnahmeblättern des LBP ist lediglich festgelegt, dass der Zeitpunkt der **Durchführung** der Maßnahme aus artenschutzrechtlichen Gründen vor Beginn der Baumaßnahme, liegen muss. Richtigerweise müsste festgelegt sein, dass der Zeitpunkt des **Abschlusses** der Maßnahme aus artenschutzrechtlichen Gründen vor Beginn der Baumaßnahme liegen muss und wieviele Jahre vor Baubeginn dementsprechend mit der CEF-Maßnahme begonnen werden müsste.

Besonders deutlich werden diese Mängel am Beispiel des Maßnahmeblatt A2_{CEF} des LBP. Die Beschreibung der Maßnahme ist hier mehr als dürftig: *„Anlage von Lesesteinhaufen; Höhe je ca. 1,5 m; die Steinhaufen sind auf Schotterbetten anzulegen, um unerwünschten Aufwuchs im Umfeld zu unterdrücken. ... Flächengröße: ca. 110 m²“*

Es fehlen z.B. Aussagen über die Breite der Steinriegel, über die Beschaffenheit der zu verwendenden Steine, über die Anlage und Ausmaße grabfähigen Bodens für die Eiablage und frostsicherer Überwinterungsstrukturen, über den benötigten zeitlichen Vorlauf bis zur Funktionsfähigkeit.

Am Beispiel des Neuntötters wird die unzureichende zeitliche Steuerung der CEF-Maßnahmen überaus deutlich. Hier heißt es in Bezug auf die CEF-Maßnahmen A8, E1, E2, E3: „In Anbetracht der Unsicherheit des zeitlichen Vorlaufs der CEF-Maßnahmen und des daher nicht sicher vorhersagbaren Entwicklungszustandes der Gehölzfläche bleibt eine Besiedlung dieser Flächen durch den Neuntöter noch vor Beginn der Baumaßnahme jedoch spekulativ“.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umso größer ist, je kürzer die Entwicklungszeit bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Maßnahme ausfällt. Im Endbericht des FuE-Vorhabens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (FKZ 3507 82 080) wird Maßnahmen mit einer Entwicklungszeit von mehr als 10 Jahren die Eignung als CEF-Maßnahmen abgesprochen. Bei fünf- bis zehnjähriger Entwicklungsdauer wird dort maximal von einer mittleren Eignung der Maßnahme ausgegangen.

Vor allem E1_{CEF} (Entwicklung artenreicher Waldflächen mit strukturreichen Waldrändern auf Äckern mit fragmentarischer Unkrautvegetation) ist wegen der Entwicklungszeit als CEF-Maßnahme ungeeignet. Auch E2_{CEF} (Entwicklung von Stillgewässern mit angrenzendem Schilfröhricht, Großseggenried und feuchten Hochstaudenfluren, Anlage von artenreichen Wiesen und Gehölzflächen - ebenfalls auf Äckern mit fragmentarischer Unkrautvegetation) und E3_{CEF} (Entwicklung von Stillgewässern mit angrenzendem Schilfröhricht, Großseggenried und feuchten Hochstaudenfluren, Anlage von artenreichen Gehölzflächen - auf Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation, Brennessel-, Goldruten- und Landreitgrasbeständen und Grasweg) bedürfen einer mehrjährigen Entwicklung, ehe sie entsprechende Verluste funktionsmäßig ersetzen können.

Zwar wird in Kapitel 4 darauf hingewiesen, dass eine Maßnahme teils sowohl vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als auch kompensatorische Maßnahmen umfassen kann. So sei bspw. bei der Maßnahme A5_{CEF} (Altholzentwicklung, Anbringen von Fle-

dermauskästen) die Anbringung der Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme realisierbar, während die Altholzentwicklung auf Grund ihrer langen Entwicklungszeit als kompensatorische Maßnahme einzustufen sei.

Eine solche Einstufung ist jedoch explizit vorzunehmen und kenntlich zu machen, insbesondere weil diese nicht in allen Fällen so offensichtlich erscheint wie am Beispiel A5_{CEF} demonstriert. Eine derartig unscharfe Darstellung der rechtlichen Kategorisierung geplanter Maßnahmen kann nicht akzeptiert werden. In den jeweiligen Maßnahmebeschreibungen bzw. Maßnahmeblättern sind die verschiedenen rechtlichen Funktionen der einzelnen Maßnahmen deutlich zu kennzeichnen und zu erläutern.

Grundlage für die Dimensionierung von Ausgleichsmaßnahmen sollte eine detaillierte einzelfallspezifische Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sein, wie sie aus der Umsetzung der Eingriffsregelung bekannt ist, bei der aber die für die ökologische Funktionserfüllung maßgeblichen Habitatelemente im Vordergrund stehen. Eine solche funktionsbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz kann den Unterlagen (saP, Maßnahmeblätter des LBP) nicht entnommen werden. Teilweise wurde der Eingriffsumfang gar nicht bestimmt (z.B. A2_{CEF}).

Die Darstellung der CEF-Maßnahmen in der saP erfolgt nur stichwortartig und ohne die davon profitierenden Arten zu benennen, was die Nachvollziehbarkeit erschwert. Eine Zuordnung der Arten zu den Maßnahmen erfolgt lediglich tabellarisch in einem anderen Kapitel (Tab. 11, Tab. 14) und in den artbezogenen Prüfprotokollblättern. Ein Verweis von den Maßnahmeblättern des LBP auf die Prüfprotokollblätter der saP erfolgt nicht. Auch inhaltlich findet eine Rückkopplung von den Maßnahmeblättern des LBP zu den Prüfprotokollblättern der saP nicht vollständig statt. Z.B. sind für die Breitflügelfledermaus die CEF-Maßnahmen A3, A4, A8, E2, E3 vorgesehen - das Maßnahmeblatt A3_{CEF} des LBP enthält jedoch keinen Hinweis auf Fledermäuse als Zielart der Maßnahme.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass keine vollständige Rückkopplung zwischen Artenschutzbeitrag und LBP gewährleistet ist, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Belange und ihre planerische Umsetzung ausreichend gesichert sind.

Weitere Beispiele einer unvollständigen Rückkopplung zwischen Artenschutzbeitrag und LBP sind:

- A2_{CEF} (die Kreuzkröte fehlt als Zielart der Maßnahme)

- A4_{CEF} (die Zierliche Tellerschnecke fehlt als Zielart der Maßnahme)
- A8_{CEF} (der Biber, der Wasserfrosch, die Zierliche Tellerschnecke fehlen als Zielarten der Maßnahme)
- E1_{CEF} (die Zauneidechse fehlt als Zielart der Maßnahme)

Schließlich fehlen Angaben

a) zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Maßnahmeflächen (wie in § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorgeschrieben).

Einige Maßnahmen sollen auf Flächen der Stadt Karlsruhe erfolgen (z.B. A4_{CEF}, A5_{CEF}). Aufgrund der ablehnenden Haltung der Stadt gegenüber Variante B3 erscheint deshalb die rechtliche Verfügbarkeit der Flächen mehr als fraglich. Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen sicher zu stellen.

b) zum Risikomanagement, das aus Wirkungskontrollen/Monitoring und Korrekturmaßnahmen besteht.² Der knappe Hinweis im LBP (Kap. 6.1, S. 125), dass die Wirksamkeit der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring überprüft wird und Inhalt und Umfang des Monitorings nach (!) der Genehmigung des Vorhabens mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt werden, ist nicht ausreichend. Vielmehr muss u.E. zumindest der grobe Umfang des Monitorings in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und den Umständen des Einzelfalls entsprechend der gängigen Methodenstandards bereits im Planfeststellungsbeschluss festgelegt werden. Das gleiche gilt für die zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen für den Fall, dass sich im Rahmen des Monitorings Funktionsdefizite erweisen sollten.

² Die wesentlichen Komponenten eines Risikomanagements sind:

- Eine eindeutige quantitativ/qualitative Definition der zu erreichenden Entwicklungsziele (bspw. Art, Umfang und Ausprägung der zu erstellenden Habitate, Zielgröße der betroffenen Individuengemeinschaft).
- Die Beschreibung, Durchführung und Überwachung (Durchführungskontrolle) der Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele.
- Die Kontrolle der Zielerreichung (Funktionskontrolle), Festlegung geeigneter Parameter zur Messung des Zielerfüllungsgrades.
- Ggf. Ermittlung der Gründe für die Verfehlung der Entwicklungsziele.
- Die Entwicklung und Durchführung von Korrekturmaßnahmen bei Zielabweichungen.
- Eine nachvollziehbare Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte und Ergebnisse.

1.5. Ausnahmeprüfung

Zuständig für die Überprüfung der Ausnahmeprüfung incl. zugehöriger Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Arten in Baden-Württemberg ist die höhere Naturschutzbehörde.

Die Zulassung eines Vorhabens, das gegen artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 iVm Abs. 5 BNatSchG verstößt, setzt gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG voraus, dass

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist,
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind,
- es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes betroffener europäischer Vogelarten und des günstigen Erhaltungszustandes betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten kommt,
- sich der jetzt ungünstige Erhaltungszustand betroffener FFH-Anhang-IV-Arten nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

1.5.1. Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (Kap. 6.4 der saP)

Bei der Prüfung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist im vorliegenden Fall das „**Überwiegen** des öffentlichen Interesses“ das entscheidende Tatbestandsmerkmal. Überwiegend sind all diejenigen öffentlichen Interessen, die in nachvollziehbarer Abwägung den Belangen des europäischen Artenschutzes vorgehen.

Erforderlich ist also eine Abwägung: Das Gewicht der für das konkrete Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange muss auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes abgewogen werden. Dabei handelt es sich nicht um eine fachplanerische Abwägung, sondern um eine bipolare, den spezifischen Regeln des FFH-Rechts folgende Abwägung, die den Ausnahmecharakter des § 45 Abs. 7 BNatSchG berücksichtigen muss. Woraus sich das **überwiegende** Gewicht ergibt, muss im Einzelnen begründet werden.

Die in Kapitel 6.4 erfolgte „Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ genügt den genannten Anforderungen nicht im mindesten. Eine Abwägung findet nicht statt (Abwägungsausfall). Es wird lediglich dargelegt, dass und welche öffentlichen Interessen für das Vorhaben streiten. Dabei wird nicht einmal die favorisierte Variante B3 speziell in den Blick genommen, sondern das öffentliche Interesse am „Bau einer zweiten Rheinbrücke bei Karlsruhe / Wörth“ und damit an beiden Varianten dargelegt. Eine Darstellung der gegenläufigen (ebenfalls öffentlichen!) Interessen am Artenschutz fehlen völlig. Ebenso fehlt eine Gewichtung der für und gegen das Vorhaben streitenden Belange und infolge dessen auch eine nachvollziehbare Begründung für das **Überwiegen** des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung der Variante B3.

a)

Welche Faktoren für das Gewicht des öffentlichen Interesses an dem geplanten Vorhaben maßgebend sind, kann hier nicht abschließend bestimmt werden.

Zu berücksichtigen ist in jedem Fall der prognostizierte Verkehrsbedarf. Der Bedarf kann sich nicht nur aus einer tatsächlichen, aktuell feststellbaren Nachfrage ergeben, sondern auch aus der Vorausschau künftiger Entwicklungen. Ein Vorhabensträger ist nicht darauf beschränkt, nur den absolut sicher zu erwartenden Bedarf abzudecken; es kann ihm nicht verwehrt werden, sich für einen prognostizierten allgemeinen Anstieg der Nachfrage zu rüsten.

Stützt sich das betreffende Projekt, wie hier, allerdings maßgeblich auf bestimmte Bedarfsprognosen, so müssen die damit einhergehenden Prognoseunsicherheiten in der Abwägung ebenfalls Berücksichtigung finden. Je weiter die Unsicherheiten reichen, desto geringer wiegt das öffentliche Interesse an dem Projekt und desto konkreter und verbindlicher müssen die das Projekt stützenden Zielvorgaben sein, wenn ihm trotz des unsicheren Bedarfs ein hohes Gewicht beigemessen werden soll (BVerwG 4 C 12.07 v. 9.7.2009, Rd.Nr. 17).

Im vorliegenden Fall gibt es widersprüchliche Bedarfsprognosen³, die u.E. das Gewicht des für die favorisierte Planung sprechenden öffentlichen Interesses mindern.

³ Der Vorhabenträger geht von einer starken Steigerung des künftigen Verkehrsaufkommens über den Rhein aus, während das von der Stadt Karlsruhe in Auftrag gegebene DTV-Gutachten nahezu einen Stillstand der Verkehrsentwicklung prognostiziert.

Die Planfeststellungsbehörde hat aus unserer Sicht zu prüfen, ob die der Planung zugrunde liegende Verkehrsprognose sach- und fachgerecht erarbeitet und das Ergebnis einleuchtend begründet worden ist, sowie ob eine entsprechende Leistungsfähigkeit der Zu- und Ableitungen zur geplanten Brücke (auch im Falle einer Sperrung der bestehenden Brücke aufgrund von Sanierungsarbeiten) gegeben ist.

Ferner ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob die mit jeder Prognose verbundene Ungewissheit künftiger Entwicklungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Eingriffen steht, die mit ihr gerechtfertigt werden sollen (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 7.8.2009, 5 S 2348/08, Rdnr. 58).

Das geplante Vorhaben stützt sich maßgeblich auf das Argument der Entflechtung von Verkehrsströmen auf rheinland-pfälzischer Seite (Wörther Kreuz), während eine solche Entflechtung auf baden-württembergischer Seite durch die ausschließliche Anbindung der neuen Rheinbrücke an den Knotenpunkt zur bestehenden Rheinbrücke (Ölkreuz) nicht stattfindet. Eine Entflechtung, die nur linksrheinisch stattfindet, muss bei der Gewichtung des öffentlichen Interesses an der Straßenbaumaßnahme mindernd eingestellt werden. Den Zielen des Vorhabens darf jedenfalls kein von der Wahrscheinlichkeit ihrer Realisierung unabhängiges Eigengewicht beigemessen werden.

Bei der Gewichtung des öffentlichen Interesses an der Entflechtung ist maßgeblich zu berücksichtigen, ob bezüglich des „Schutzgutes Mensch/Wohnen“ voraussichtlich eine wahrnehmbare Lärm-Entlastung eintreten wird. Sollte dies nicht der Fall sein, kann dieser Belang nur mit entsprechend geringerem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden.

Mindernd ist auch einzustellen, dass das auf badischer Seite nördlich der bestehenden B10 gelegene Gebiet, das eine erhebliche Bedeutung für die Erholung der Knielinger Bevölkerung hat, stark beeinträchtigt wird (zusätzliche weiträumige Verlärmung, Wegfall von Erholungsflächen).

b)

Das Gewicht, mit dem die Belange des Artenschutzes in die Abwägung einzustellen ist, hängt entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigungen ab. Erforderlich ist eine Beurteilung der Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Die Beeinträchtigung der Artenschutzbelange kann unterschiedlich gewichtig sein. Entschei-

dend sind neben dem Ausmaß der Beeinträchtigung u.a. die Bedeutung der betroffenen Vorkommen und ihr Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung der Art und ihre Entwicklungsdynamik (BVerwG 4 C 12.07 v. 9.7.2009, Rd.Nr. 26).

FCS-Maßnahmen können das Gewicht der Artenschutzbelange umso mehr mindern, als sie einen Beitrag zur Stützung der vom Eingriff betroffenen lokalen Population leisten. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beeinträchtigung eingriffs- und zeitnah und mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit ausgeglichen werden kann. Eine solche Beeinträchtigung wiegt weniger schwer als eine Beeinträchtigung, bei der ein Ausgleich nur eingriffsfern, langfristig und mit relativ ungewissem Erfolg möglich ist. Unzulässig dürfte es jedenfalls sein, das Gewicht der Artenschutzbelange pauschal mit dem Hinweis zu relativieren, dass geeignete FCS-Maßnahmen angeordnet worden sind. FCS-Maßnahmen, die nicht am lokalen Bestand ansetzen, stellen u.E. nur einen „letzten Ausweg“ dar.

Unter Anwendung dieser Maßstäbe sind die betroffenen Artenschutzbelange (und zwar allein auf baden-württembergischer Seite!) jedenfalls nicht von geringem Gewicht. Wie weiter unten in Kapitel 1.5.3.2. dargestellt werden wird,

- besteht die wahrscheinliche Gefahr, dass lokale Amphibienpopulationen (Kammolch, Knoblauchkröte) durch das Vorhaben ausgelöscht werden, was um so schwerer wiegt, als es sich um Arten mit ungünstigen Erhaltungszustand in Baden-Württemberg handelt.
- basiert das Maßnahmekonzept zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten vorrangig auf eingriffsfernen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des ehemaligen NATO-Tanklagers Huttenheim und südlich von Eggenstein, die den lokalen Populationen der Arten nicht zugute kommen,
- kann auf Basis der derzeitigen Maßnahmeplanung und des derzeitigen Erkenntnisstandes nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Zierlichen Tellerschnecke in Baden-Württemberg nicht verschlechtert.

Es deutet vieles darauf hin, dass die mit der Vorzugsvariante in ökologischer Hinsicht insgesamt verbundenen Nachteile (in Rheinland-Pfalz und in Baden-Württemberg) die (minimalen) Vorteile im Bereich des Immissionsschutzes der Wohnbevölkerung auf rheinland-pfälzischer Seite weitaus überwiegen.

Die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ sind u.a. unter Berücksichtigung der genannten Anforderungen erneut darzulegen.

1.5.2. Alternativenprüfung (Kap. 6.3 der saP)

Im vorliegenden Verfahren deutet einiges darauf hin, dass die Entscheidung für die Nordvariante (B3) durch den Raumordnerischen Entscheid des Landes Rheinland-Pfalz vom 07.06.2006 und die anschließende Linienbestimmung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz vorweg genommen wurde:

- Zitat:

„3.3 Beurteilung der Varianten

Varianten im Sinne von alternativen Linien von der B 9 zur B 10 wurden im Raumordnungsverfahren des Landes Rheinland-Pfalz abgehandelt. Der raumordnerische Entscheid erging für die Variante I (Nordbrücke).

Die Linie dieser Variante I wurde auch im Verfahren nach § 16 Bundesfernstraßengesetz vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung bestimmt.

Der vorliegende Entwurf wurde auf dieser Grundlage unter Beachtung der Auflagen, Anregungen und Hinweise aus den vorangegangenen Verfahren erstellt.

Im Rahmen der Detailplanung wurden folgende Zwischenlösungen erarbeitet. ...“
(Quelle: Erläuterungsbericht, S. 9, Kap. 3.3 „Beurteilung der Varianten“ - interessanterweise endet der Erläuterungsbericht mit „Aufgestellt: **Kaiserslautern**, im Februar 2011“ - Hervorhebung durch Ref. 55).

- Die Alternativenprüfung der saP (Kap. 6.3) zitiert die Ausführungen zur Alternativenprüfung aus dem rheinland-pfälzischen Raumordnungsverfahren mit dem Hinweis, dass die entscheidungserheblichen Argumente für die Trassenwahl überwiegend auf Seiten von Rheinland-Pfalz liegen würden und im dortigen Verfahren abgehandelt worden seien (saP, S. 184 ff).

Wir weisen darauf hin, dass eine sachlich nicht gerechtfertigte rechtliche oder tatsächliche Vorwegnahme einer planerischen Entscheidung einen Abwägungsfehler darstellt.

Die Planfeststellungsbehörde muss die Trassenauswahl, ungeachtet des Ergebnisses des Raumordnungs- und des Linienbestimmungsverfahrens, nach außen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit vertreten, deshalb auch für ihre Abwägungsfehlerfreiheit eintreten und folglich etwaige Mängel aus dem Linienbestimmungsverfahren korrigieren

(BVerwG 9 VR 9.03 vom 25.9.2003, II.2.b)aa) unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 10. April 1997, BVerwG 4 C 5.96).

Die Anforderung, dass die Linienbestimmung im Planfeststellungsverfahren zur erneuten Disposition steht, wurde u.E. bisher verkannt. Das Ergebnis des Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahrens wurde u.E. unbesehen übernommen. Die Trassenauswahl ist nicht in eigener Verantwortung erfolgt.

Durch die getrennte Verfahrensführung und an der Landesgrenze endende Zusammenstellung des Abwägungsmaterials konnte u.E. bisher keine sachgerechte Beurteilung der Trassenführung in ihrer Gesamtheit stattfinden.

Der Begriff der Alternative steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit einem Vorhaben verfolgt werden. Lässt sich das Planungsziel mit einer anderen Trasse oder einer Ausführungsvariante mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, **muss** der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie gearteter Gestaltungsspielraum wird ihm nicht eingeräumt. Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Behörde ist für den Alternativenvergleich kein Ermessen eingeräumt. Die Anforderungen an den Ausschluss von Alternativen steigen in dem Maß, in dem sie geeignet sind, die Ziele des Vorhabens zu verwirklichen, ohne zu offensichtlichen unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen zu führen. Entscheidend ist daher, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Verwirklichung gerade dieser Alternative verlangen oder ob ihnen auch durch andere Alternativen genügt werden kann.

Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im jeweiligen Einzelfall ab. Als Alternative sind allerdings nur solche Änderungen anzusehen, die nicht die Identität des Vorhabens berühren. Von einer Alternative kann dann nicht mehr die Rede sein, wenn sie auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger zulässigerweise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. BVerwG 4 C 12.07 v. 9.7.2009, Rd.-Nr. 33).

Laut Planunterlagen ist Sinn und Zweck des Vorhabens *„der Bau einer zusätzlichen Rheinquerung mit Anbindung an das vorhandene Netz zur Beseitigung bestehender*

Verkehrsengpässe (best. Rheinbrücke und Wörther Kreuz) sowie die Bereitstellung eines ‚Bypasses‘ für die bestehende Brückensanierung. ... Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, die Bevölkerung vor negativen oder gar gesundheitsschädlichen Auswirkungen (Lärm, Schadstoffe) des Straßenverkehrs zu schützen. Eine Verbesserung der Verkehrsabläufe bei gleichzeitigem Schutz straßennaher Siedlungen ist demnach das Planungsziel.“

(saP, S. 184).

Laut Zitat aus den Unterlagen des rheinland-pfälzischen Raumordnungsverfahrens (ROV) kann mit der Variante II, d.h. D2, dieses Ziel nicht erreicht werden. Begründung (ebenfalls Zitat aus dem ROV): „*Entsprechend der durchgeführten Verkehrsuntersuchungen werden sich nach dem Bau der Variante II zusätzliche Verkehrsbelastungen auf der B 10 und A 65 im Bereich des Wörther Kreuzes einstellen, wobei die Leistungsfähigkeitsgrenze dieses Knotenpunktes bereits heute erreicht ist. Außerdem sind zusätzliche Verkehrsbelastungen auf der B 9 im Bereich Wörth zu erwarten. Neben der unzureichenden verkehrlichen Wirkung der Variante II sind nach gutachterlicher Bewertung auch zusätzliche Grenzwertüberschreitungen bei Lärm und Luftschadstoffen in bewohnten Bereichen zu erwarten. Konflikte mit geltenden Beurteilungswerten für die menschliche Gesundheit sind wegen der bestehenden hohen Grundbelastung (Industrie, Hausbrand, Verkehr) z.B. in der Ortslage Maximiliansau unausweichlich. Der Verkehrslärm erhält außerdem einen deutlicheren Lästigkeitsfaktor - exemplarisch dargestellt - durch die zusätzlichen Übergangskonstruktionen an dem neuen Brückenbauwerk, die bekanntlich beim Befahren laute Schlaggeräusche verursachen.“* (saP, S. 185).

Diese Begründung halten wir nicht für belastbar.

Zum einen basiert sie auf der Prognose einer starken Steigerung des künftigen Verkehrsaufkommens über den Rhein, die, wie oben bereits ausgeführt, angezweifelt wird und u.E. einer Überprüfung bedarf. Bei Bestätigung der Prognose stellt sich u.E. die Frage, weshalb eine Ertüchtigung der Knotenpunkte (Wörther Kreuz, Ölkreuz) keine geeignete Problemlösung darstellen würde - zumal die verkehrliche Wirkung der Entflechtung auf Pfälzer Seite durch die Bündelung beider Verkehrsströme auf baden-württembergischer Seite (Ölkreuz) wieder zunichte gemacht wird. Zum anderen fehlt eine schlüssige Darlegung, dass bei Variante D2 eine Reduzierung der befürchteten Lärm- und Abgaswerte nicht durch vertretbare bautechnische

Maßnahmen (Lärmschutzwand, Einhausung, Abdeckung, passiver Lärmschutz) erreicht werden könnte.

Des Weiteren werden insbesondere folgende Aspekte gegen die Variante II (D2) angeführt (immer noch innerhalb des Zitats aus dem rheinland-pfälzischen ROV):

- *Bautechnische Schwierigkeiten* (die in sechs Sätzen skizziert werden), *verbunden mit einem sehr hohen Kosten- und Zeitaufwand.*
- *Die wegen der umgehend erforderlichen Sanierung der bestehenden Rheinbrücke zeitnahe Realisierung der Variante II ist nicht möglich.*
- *Erschwerung des Hochwasserschutzes, da weitere Durchlässe geschaffen werden, die zum Schutz der Bevölkerung bei Hochwasser alle geschlossen werden müssen,*
- *Erhebliche Eingriffe in privates Eigentumsrecht (Ankauf und Abriss mehrerer trasennaher Wohngebäude und eines Hotels verbunden mit dem Entzug der Existenzgrundlage),*
- *Das Ziel des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz, das Straßennetz so zu ergänzen, dass entwicklungshemmende Kapazitätsengpässe und Erreichbarkeitsmängel beseitigt werden, gleichzeitig aber die negativen Wirkungen auf die Siedlungsbereiche vermieden werden, würde durch Variante II konterkariert.*
- *Nachteile im Hinblick auf die Betriebssicherheit, da es nicht möglich sei, in Notfällen kurzfristig eine Umleitung herzustellen.*
- *Höhere Akzeptanz der Variante I bei Politik und Bürgern wegen der Verschonung der bebauten Gebiete vor zusätzlichen Belastungen durch Lärm und Schadstoffe sowie Problemen im Verkehrsablauf während der Bauzeit.*

Hierzu ist anzumerken, dass hier einseitig und in von uns nicht nachvollziehbarer Weise etwaige Nachteile der Variante D2 aufgeführt werden, ohne diesen etwaige Nachteile der Vorzugsvariante gegenüber zu stellen. Es fehlt ein nachvollziehbarer Variantenvergleich hinsichtlich Machbarkeit, Zeitaufwand, Kosten und Nutzen. Insbesondere wären auch die im Zuge der Realisierung der Vorzugsvariante erforderlichen naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als Kostenfaktor zu berücksichtigen.

Nur auf der Basis eines vollständigen Variantenvergleichs kann u.E. eine sachgerechte Variantenentscheidung getroffen werden. Auf der Grundlage der vorhandenen Informationen kann u.E. die Variante D2 nicht nachvollziehbar als unzumutbare Trassenvariante ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist zwar nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Aber sie muss den Sachverhalt so weit aufklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Angesichts der immensen Vorteile der Variante D2 bei allen Schutzgütern der Umweltverträglichkeitsprüfung (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung)⁴ mit Ausnahme des Schutzgutes Mensch/Wohnen halten wir es nicht für sachgerecht, eine Alternative, die sich aus den genannten Gründen geradezu als Lösung aufdrängt, auf der Grundlage einer Grobanalyse als unzumutbar auszuschneiden.

Schließlich ist anzumerken, dass das Gebot des Vorrangs von Ausbaumaßnahmen vor Neubaumaßnahmen in der Abwägung bisher keine ausreichende Berücksichtigung findet.

Hinsichtlich möglicher **Ausführungsalternativen** der Vorzugsvariante B3 ist folgendes anzumerken:

Der Bau der Vorzugsvariante B3 ist in Dammbauweise vorgesehen. Es kommt dadurch für zahlreiche Tierarten, insbesondere für Reptilien und Amphibien (insbesondere für Zauneidechse; Kammolch, Knoblauchkröte und Laubfrosch) zu erheblichen Zerschneidungswirkungen, Isolierung von Teilpopulationen und massiver Überbauung von Lebensraum mit der Folge des möglichen Erlöschens von (Teil-) Populationen.

Durch eine Aufständigung der Straße oder zumindest groß dimensionierte Durchlässe, die auch für Wild geeignet wären, könnten diese Wirkungen erheblich minimiert

⁴ Variante D2 hat die kürzeste Trassenlänge, den mit Abstand geringsten Flächenbedarf, die geringste Neuversiegelung (auf langer Strecke nur Ausbau). Ihr Bau erfolgt in einem infrastrukturell stark vorbelasteten und an Naturgütern vorgeschädigten Bereich (Variante B3 führt z.T. durch unbelastete Bereiche mit reicher Naturausstattung, v.a. auf Pfälzer Seite, und weist einen verstärkten Zerschneidungseffekt durch die Führung als Trasse in Dammlage auf). Variante D2 hat keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zur Folge. Die Vorzugsvariante B3 bringt Emissionen in einen Bereich, der bisher davon teilweise bzw. weitgehend frei war. Die Variante D hingegen birgt die Möglichkeit, die in konzentrierter Form bereits heute hier auftretenden Emissionen (Lärm, Schadstoffe) durch entsprechende technische Vorrichtungen zu mindern und nach dem Stand der Technik eine nachhaltige Verbesserung der derzeitigen Situation (auch auf Pfälzer Seite) herbeizuführen.

werden. Eine Prüfung dieser Ausführungsalternativen hat nicht stattgefunden bzw. konnte den Planunterlagen nicht entnommen werden.

Sowohl aufgrund von § 15 Abs. 1 als auch aufgrund von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist diese Ausführungs-Alternativenprüfung nachzuholen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Arten Zauneidechse, Kammmolch und Knoblauchkröte ist nicht möglich, sofern sich diese Ausführungsalternative als zumutbar erweisen sollte.

Anmerkung:

Auch aus Sicht des Hochwasserschutzes stellt sich die Frage des Erfordernisses einer aufgeständerten Variante, da der geplante Straßendamm unseres Wissens im potenziellen Überschwemmungsgebiet des Rheines bei Dambruch liegt.

1.5.3. Darlegung zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten (Kap. 5):

Um den Nachweis der Wahrung des Erhaltungszustandes einer Art in der biogeographischen Region zu erbringen, wurden seitens des Vorhabenträgers Kompensationsmaßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen) geplant. Auf diese Maßnahmen soll zunächst im Folgenden im Sinne einer grundsätzlichen Kritik eingegangen werden.

1.5.3.1. Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen):

FCS-Maßnahmen müssen die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen. Die oben an den CEF-Maßnahmen grundsätzlich geäußerte Kritik (siehe Kap. 1.4.3) gilt deshalb entsprechend für die geplanten FCS-Maßnahmen:

Auch diese bedürfen einer sorgfältig abgeleiteten fachlichen Begründung und einer spezifischen, am Einzelfall orientierten Maßnahmeplanung, die eine Funktionserfüllung möglichst⁵ vor Eintritt der Projektwirkungen sicherstellen muss. Eine derartige, ausreichend detaillierte Maßnahmeplanung und -beschreibung kann weder der saP noch dem LBP entnommen werden.

⁵ in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Habitaten ist zu beurteilen, ob gewisse zeitliche Verzögerungen zwischen Eingriffszeitpunkt und voller Wirksamkeit hingenommen werden können.

Auch den FCS-Maßnahmen fehlt die zeitliche Steuerung. Den vorgelegten Unterlagen fehlen insbesondere Angaben zur Mindestentwicklungsdauer der einzelnen vorgeschlagenen FCS-Maßnahmen.

Auch FCS-Maßnahmen bedürfen als Grundlage für deren Dimensionierung einer einzelfallspezifischen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, bei der die für die ökologische Funktionserfüllung maßgeblichen Habitatemente im Vordergrund stehen. Eine solche funktionsbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz kann den Unterlagen (saP, LBP) nicht entnommen werden.

Die Darstellung der FCS-Maßnahmen in der saP erfolgt nur stichwortartig und ohne die davon profitierenden Arten zu benennen, was die Nachvollziehbarkeit erschwert. Eine Zuordnung der Arten zu den Maßnahmen erfolgt lediglich tabellarisch in einem anderen Kapitel (Tab. 11, Tab. 14) und in den artbezogenen Prüfprotokollblättern. Ein Verweis von den Maßnahmeblättern des LBP auf die Prüfprotokollblätter der saP erfolgt hingegen nicht. Auch inhaltlich findet eine Rückkopplung von den Maßnahmeblättern des LBP zu den Prüfprotokollblättern der saP nicht vollständig statt. Z.B. ist für die Zierliche Tellerschnecke die FCS-Maßnahme G3 vorgesehen - das Maßnahmeblatt G3 des LBP enthält jedoch keinen Hinweis auf die Zierliche Tellerschnecke als Zielart der Maßnahme.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass auch bei den FCS-Maßnahmen keine vollständige Rückkopplung zwischen Artenschutzbeitrag und LBP gewährleistet ist, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Belange und ihre planerische Umsetzung ausreichend gesichert sind.

Außerdem fehlen Angaben

- a) zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Maßnahmeflächen (wie in § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorgeschrieben).
- b) zum Risikomanagement, das aus Wirkungskontrollen und Korrekturmaßnahmen besteht. Der knappe Hinweis im LBP (Kap. 6.1, S. 125), dass die Wirksamkeit der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring überprüft wird und Inhalt und Umfang des Monitorings nach (!) der Genehmigung des Vorhabens mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt werden, ist nicht ausreichend. Vielmehr muss u.E. zumindest der grobe Umfang des Monitorings in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und den Umständen des Einzelfalls entsprechend der gängigen Methodenstandards bereits im Planfeststellungsbe-

schluss festgelegt werden. Das gleiche gilt für die zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen für den Fall, dass sich im Rahmen des Monitorings Funktionsdefizite erweisen sollten.

Die Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen (FCS-Maßnahmen) sind in den Maßnahmeblättern des LBP nicht als solche gekennzeichnet (im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen). Es fehlt also die rechtliche Zuordnung der Maßnahmen, die analog zu den CEF-Maßnahmen auch für die FCS-Maßnahmen erfolgen sollte (§ 17 Abs. 4 Satz 4 analog). FCS-Maßnahmen sind zwar weder in der FFH-Richtlinie noch im BNatSchG explizit erwähnt. Sie können jedoch erforderlich sein, um eine Ausnahme zu rechtfertigen und sind deshalb eindeutig als solche zu kennzeichnen und zu erläutern.

FCS-Maßnahmen an weit entfernten Stellen sind abzulehnen, so lange Möglichkeiten für geeignete Maßnahmen, möglicherweise sogar zwingend zu ergreifende CEF-Maßnahmen, im räumlich funktionalen Zusammenhang des Eingriffsorts bestehen. Dass solche eingriffsnahen Kompensationen eingehend geprüft wurden, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen. Die immer wieder angeführten, grundsätzlich sinnvollen Maßnahmen in Huttenheim wirken sich nicht positiv auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen vor Ort aus. Es sollte daher versucht werden, geeignete Maßnahmen vor Ort zu finden.

Völlig ungeeignet als Kompensationsmaßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse erscheint die Maßnahme G1 (Bepflanzung der neuen Böschungs- und Straßennebenflächen; Ansaat von Landschaftsrasen in den nicht bepflanzten Bereichen). Schon allein die Nähe zu den Fahrbahnen schließt eine tatsächliche ausgleichende Wirkung für den Verlust entsprechender Lebensraumfunktionen aus.

1.5.3.2. Beurteilung der Entwicklung des Erhaltungszustandes der Arten

Wie oben bereits ausgeführt, kommt die saP zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände für folgende sechs FFH Anhang IV-Arten und 24 europäische Vogelarten erfüllt werden:

FFH Anhang IV Arten⁶:

- Haselmaus (günstig)
- Schlingnatter (günstig)
- Zauneidechse (unzureichend)
- Kammmolch (unzureichend)
- Knoblauchkröte (schlecht)
- Zierliche Tellerschnecke (unbekannt)

Europäische Vogelarten⁷:

- 19 ungefährdete Brutvogelarten mit Waldbindung (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star (V), Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)
- Fitis (V)
- Kuckuck (3)
- Neuntöter (V)
- Pirol (V)
- Wendehals (2)

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für die o.g. genannten Arten setzt voraus, dass die Durchführung des Vorhabens

- a) zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der genannten Vogelarten und des günstigen Erhaltungszustandes betroffener FFH-Anhang-IV-Arten (hier: Haselmaus, Schlingnatter) führt,
- b) den jetzt ungünstigen Erhaltungszustand betroffener FFH-Anhang-IV-Arten (hier: Zauneidechse, Kammmolch, Knoblauchkröte) nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

Die Beurteilung der Entwicklung des Erhaltungszustandes einer Art muss sowohl auf dem Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population als auch auf dem Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region basieren. Dies gilt nicht nur für FFH-Anhang-IV-Arten sondern auch für europäische Vogelarten. Für letztere wird

⁶ in Klammern ist der Erhaltungszustand in der biogeographischen Region von Baden-Württemberg angegeben

⁷ in Klammern ist der Rote Liste Status von Baden-Württemberg angegeben

empfohlen, auf die „Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei gefährdeten Arten (Kategorien 0 bis 3) und bei Arten der Vorwarnliste (V) von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist.

Zu a):

Bei den europäischen Vogelarten blieb der von der Roten Liste abzuleitende Erhaltungszustand in der biogeographischen Region vermutlich unberücksichtigt - darauf deutet jedenfalls die fehlende Angabe des aktuellen Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region in der entsprechenden Tabelle hin (vgl. saP, Tab. 16, S. 183 für europäische Vogelarten - im Unterschied zu Tab. 15, S. 182 für FFH Anhang IV-Arten).

Trotz der grundsätzlich bestehenden Kritik an der qualitativen und quantitativen Beschreibung der FCS-Maßnahmen (siehe 1.5.3.1.) ist grundsätzlich einleuchtend dargestellt, dass sich der Erhaltungszustand der nicht gefährdeten und im Untersuchungsgebiet nicht seltenen Vogelarten nicht verschlechtert. Das gleiche gilt für die betroffenen FFH-Anhang IV-Arten mit günstigem Erhaltungszustand.

Zu den Anhang IV-Arten im günstigen Erhaltungszustand ist jedoch folgendes anzumerken:

Haselmaus (RL D und BW jeweils G):

- Ausgehend von einer unbekanntem lokalen Population aufgrund fehlender Untersuchungen wird von einem unbekanntem Erhaltungszustand ausgegangen. Bei fehlenden Erkenntnissen ist u.E. jedoch vom „worst case“ auszugehen.
- Mit der vorgesehenen Kompensation in Huttenheim, die wegen ihrer Entfernung jedoch nicht der lokalen Population zugute kommt, erscheint es plausibel, dass die angenommenen erheblichen negativen Einwirkungen so ausgeglichen werden können, dass sich der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg nicht verschlechtert. Allerdings sollten wegen der Nutzungskonkurrenz von Nistkästen v.a. mit Siebenschläfern auch spezielle Haselmauskästen ausgebracht werden.
- Es sind keine CEF-Maßnahmen für die Haselmaus vorgesehen, ohne dies zu begründen. Eine Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann jedoch nur erteilt werden, wenn keine (zumutbaren) CEF-Maßnahmen möglich sind. Da grundsätzlich hoch und sehr hoch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus zur Verfügung stehen (vgl. Rahmenbedingungen

für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, S. A 100 ff), bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung für fehlende CEF-Maßnahmen.

- Außerdem sind FCS-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population den weit entfernt geplanten FCS-Maßnahmen vorzuziehen. Daher bedarf es auch einer Begründung, weshalb keine eingriffsnäheren FCS-Maßnahmen ergriffen werden können.

Schlingnatter (RL D und BW jeweils 3):

- Mit der vorgesehenen Kompensation in Huttenheim, die wegen ihrer Entfernung nicht der lokalen Population zugute kommt, erscheint es plausibel, dass die angenommenen erheblichen negativen Einwirkungen so ausgeglichen werden können, dass sich der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg nicht verschlechtert.
- Bei dieser Art müsste es jedoch möglich sein, durch weitere CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Es sind zwei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ($A2_{\text{CEF}}$, $A3_{\text{CEF}}$) für die Schlingnatter vorgesehen, die nach gutachterlicher Einschätzung jedoch nicht ausreichen, um die ökologischen Funktionen aufrecht zu erhalten. Warum nicht weitere vorgezogene Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ergriffen werden, wird nicht begründet. Eine Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann jedoch nur erteilt werden, wenn keine weiteren (zumutbaren) CEF-Maßnahmen möglich sind. Daher bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung für das Fehlen weiterer CEF-Maßnahmen.
- Außerdem sind FCS-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population den weit entfernt geplanten FCS-Maßnahmen vorzuziehen. Daher bedarf es auch einer Begründung, weshalb keine eingriffsnäheren FCS-Maßnahmen ergriffen werden können.

Zu b):

Die Prüfung, dass eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in Baden-Württemberg durch das Vorhaben nicht behindert wird, ist bisher nicht erfolgt und muss für die betroffenen Arten im ungünstigen Erhaltungszustand (Zauneidechse, Kammmolch, Knoblauchkröte) nachgeholt werden. Derzeit gibt es im Rahmen des Artenschutzprogramms (ASP) zwar keine entsprechenden artspezifischen Schutzkonzepte, die durch das Vorhaben behindert werden könnten. Jedoch ist das Untersuchungsgebiet gemäß der Biotopverbundplanung Karlsruhe ein Entwicklungs-

schwerpunkt zur Verbesserung der Verbundsituation von Arten der Feuchtlebensräume, so dass ohne nähere Begründung nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch das Vorhaben nicht behindert werden könnte.

Trotz der bestehenden Kritik an der qualitativen und quantitativen Beschreibung der FCS-Maßnahmen (siehe 1.5.3.1.) ist grundsätzlich einleuchtend dargestellt, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

Zu den Anhang IV-Arten im ungünstigen bzw. unbekanntem Erhaltungszustand ist jedoch folgendes anzumerken:

Zauneidechse (RL D und BW jeweils V):

- Durch die Straßenplanung werden bestehende Wandermöglichkeiten unterbrochen und so Teilpopulationen voneinander isoliert. Außerdem ist das betriebsbedingte Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen signifikant erhöht.
- Mit der vorgesehenen Kompensation in Huttenheim, die wegen ihrer Entfernung nicht der lokalen Population zugute kommt, erscheint es plausibel, dass die angenommenen erheblichen negativen Einwirkungen so ausgeglichen werden können, dass sich der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg nicht verschlechtert.
- Bei dieser Art müsste es jedoch möglich sein, durch weitere CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Es sind zwei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ($A2_{\text{CEF}}$, $A3_{\text{CEF}}$) für die Zauneidechse vorgesehen, die nach gutachterlicher Einschätzung jedoch nicht ausreichen, um den ökologischen Funktionserhalt aufrecht zu erhalten. Warum nicht weitere vorgezogene Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ergriffen werden, wird nicht begründet. Eine Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann jedoch nur erteilt werden, wenn keine weiteren (zumutbaren) CEF-Maßnahmen möglich sind. Daher bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung für das Fehlen weiterer CEF-Maßnahmen.
- Außerdem sind FCS-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population den in Huttenheim geplanten und damit weit entfernten FCS-Maßnahmen vorzuziehen. Daher bedarf es auch einer Begründung, weshalb keine eingriffsnäheren FCS-Maßnahmen ergriffen werden können.

Kammolch (RL D V, RL BW 2):

- Durch die geplante Straße werden bestehende Wanderstrecken gequert und damit unterbrochen.
- Außerdem erfolgt eine massive Überbauung von Fortpflanzungs- und Sommerlebensräumen mit Isolierung von Teilbereichen und -populationen. Ein langfristiges Überleben der lokalen Population muss angezweifelt werden.
- Mit der vorgesehenen Kompensation südlich von Eggenstein, die jedoch wegen ihrer Entfernung nicht der lokalen Population zugute kommt, erscheint es plausibel, dass die angenommenen erheblichen negativen Einwirkungen so ausgeglichen werden, dass sich der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg nicht verschlechtert.
- Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A4_{CEF}) für den Kammolch vorgesehen, die nach gutachterlicher Einschätzung jedoch nicht ausreicht, um den ökologischen Funktionserhalt aufrecht zu erhalten. Warum nicht weitere vorgezogene Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ergriffen werden, wird nicht begründet. Eine Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann jedoch nur erteilt werden, wenn keine weiteren (zumutbaren) CEF-Maßnahmen möglich sind. Daher bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung für das Fehlen weiterer CEF-Maßnahmen.
- Außerdem sind FCS-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population den in Huttenheim geplanten und damit weit entfernten FCS-Maßnahmen vorzuziehen. Daher bedarf es auch einer Begründung, weshalb keine eingriffsnäheren FCS-Maßnahmen ergriffen werden können.

Knoblauchkröte (RL D 3, RL BW 2):

- Durch die geplante Straße werden bestehende Wanderstrecken gequert und damit unterbrochen.
- Ebenso erfolgt eine massive Überbauung von Fortpflanzungs- und Sommerlebensräumen mit Isolierung von Teilbereichen mit der Folge des möglichen Erlöschens der betroffenen Teilpopulationen. Das würde bedeuten, dass die Art aus diesem bereits verengten Landschaftsraum ausgelöscht wird.
- Mit der vorgesehenen Kompensation, die nicht der lokalen Population zugute kommt, erscheint es plausibel, dass die angenommenen erheblichen negativen Einwirkungen so ausgeglichen werden, dass sich der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg nicht verschlechtert.
- Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A4_{CEF}) für die Knoblauchkröte vorgesehen, die nach gutachterlicher Einschätzung jedoch nicht ausreicht, um den

ökologischen Funktionserhalt aufrecht zu erhalten. Warum nicht weitere vorgezogene Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ergriffen werden, wird nicht begründet. Eine Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann jedoch nur erteilt werden, wenn keine weiteren (zumutbaren) CEF-Maßnahmen möglich sind. Daher bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung für das Fehlen weiterer CEF-Maßnahmen.

- Außerdem sind FCS-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population den in Huttenheim geplanten und damit weit entfernten FCS-Maßnahmen vorzuziehen. Daher bedarf es auch einer Begründung, weshalb keine eingriffsnäheren FCS-Maßnahmen ergriffen werden können.

c)

Zierliche Tellerschnecke (unbekannter Erhaltungszustand; RL D 1, RL BW 2):

Bei der Zierlichen Tellerschnecke handelt es sich um die einzige Art, bei der u.E. nicht einleuchtend dargestellt wurde, dass sich der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg vorhabensbedingt nicht verschlechtert.

- Eine gezielte Erfassung der Zierlichen Tellerschnecke wurde nicht durchgeführt. Vorkommen sind aber im direkten Trassenbereich der Neubaustrecke im Bereich der alten Albschlute möglich. Die Art wurde deshalb als potenziell möglich angenommen.
- Ohne etwas über Vorkommen oder gar Bestandsgröße der Art zu wissen, wurde die Einstufung des Erhaltungszustandes unter Verweis auf den günstigen Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet 6816-341 „Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg“ als günstig eingestuft. Dies ist fachlich nicht einleuchtend und auch nicht akzeptabel. Vielmehr muss in einer Worst-Case-Betrachtung von einem schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen oder aber die Gewässer müssen noch auf diese Art hin untersucht werden.
- Bei ungünstigem Erhaltungszustand lässt sich auch nicht mehr aufrechterhalten, dass anlage- und baubedingte Tötungen nicht zu einer signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population führen werden (wobei dies, wie oben ausgeführt, ohnehin der falsche Maßstab für die Bewertung Tatbestandsmäßigkeit des Tötungsverbotes ist).
- In den Ausführungen zu den kompensatorischen Maßnahmen heißt es:
Inwieweit die Maßnahme G3 (Wiederherstellung von Altwässern mit angrenzendem Schilfröhricht) im Bereich der alten Albschlute in Verbindung mit Vermei-

*dungsmaßnahmen geeignet ist, „eine mögliche Population in dem genannten Gewässer zu erhalten, ist nicht absehbar“. Ob die durch die CEF-Maßnahmen A4 und A8 optimierten Gewässer „für die seltene Art nutzbar sein werden, kann im Vorfeld nicht entschieden werden und ist vom zeitlichen Vorlauf der Herstellung⁸ und der Gewässerentwicklung abhängig. Daher kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Gewährung einer Ausnahme zu keiner Verschlechterung des (derzeit unbekannt) Erhaltungszustandes der Populationen von *Anisus vorticulus* in Baden-Württemberg führt.*

Es wird daher vorgeschlagen, eine gezielte Arterhebung durchzuführen, um ein Vorkommen nachzuweisen oder ausschließen zu können. Bei positivem Ergebnis der Untersuchung sollten die Möglichkeiten einer Impfung der Ausgleichsgewässer ... oder anderer geeigneter Gewässer im Umfeld durch Umsiedlung von Tieren geprüft und/oder andere geeignete Artenschutzmaßnahmen dargelegt und festgesetzt werden. Bei Artnachweis ist der Erfolg der Umsiedlung durch ein auf mehrere Jahre angelegtes Monitoring zu belegen.“

- Weshalb auf der Basis dieser Aussagen davon ausgegangen wird, dass sich der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtern werde, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr wird deutlich, dass die bisher geplanten Maßnahmen nicht gewährleisten können, dass sich der Erhaltungszustand der Zierlichen Tellerschnecke bei Realisierung der Vorzugsvariante nicht verschlechtert. Außerdem geben die sehr vagen Aussagen zu einer möglichen Impfung von Gewässern und/oder anderen geeigneten Maßnahmen sowie fehlende Angaben zu einem Risikomanagement Anlass zu vernünftigen Zweifeln, dass diese Maßnahmen gewährleisten könnten, dass sich der Erhaltungszustand der Zierlichen Tellerschnecke nicht verschlechtert.
- **Eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Zierliche Tellerschnecke kann deshalb auf Basis der derzeitigen Maßnahmeplanung und des derzeitigen Erkenntnisstandes nicht gewährt werden.**

1.6. Sonstiges:

Durch eine artenkundige ökologische Baubegleitung ist die Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sicher zu stellen und ihre Ausführung ggf. zu präzisieren.

⁸ Weder A4_{CEF} noch A8_{CEF} enthalten Angaben zum benötigten zeitlichen Vorlauf der Maßnahme. Die Zierliche Tellerschnecke fehlt bei beiden Maßnahmen sogar als Zielart. An diesem Beispiel wird extrem deutlich, dass die Maßnahmeplanung des LBP nicht ausreichend an den artenschutzrechtlichen Erfordernissen ausgerichtet ist.

2. Naturschutzgebiete

Die geplante Trasse verläuft im Bereich des Ölkreuzes im näheren Umfeld des südlich angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebietes Burgau. Zwar erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme, jedoch sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG iVm § 26 Abs. 4 NatSchG auch außerhalb von Naturschutzgebieten Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Das Naturschutzgebiet Burgau hat seinen Schwerpunkt im Biotop- und Artenschutz. Anhand des Schutzzweckes ist darzulegen, dass durch das geplante Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen entstehen.

3. Natura 2000 Gebietsschutz

3.1. Rechtliche Grundlagen

3.1.1. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium ist nach § 72 Abs. 3 Nr. 5 NatSchG für die Mitwirkung bei der Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten zuständig. Die UNB ist gemeinsam mit uns der Auffassung, dass die vorgelegten Unterlagen unzureichend sind, um die Verträglichkeit abschließend zu beurteilen.

3.1.2. Materielle Anforderungen

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Art 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL⁹ sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Abs. 2 i.V.m. Art 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL unzulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht führt in seiner u.a. Entscheidung zu Hessisch Lichtenau Ost¹⁰ aus, dass das Schutzregime des Art. 6 FFH-RL sich flächenmäßig grundsätzlich auf das FFH-Gebiet in seinen administrativen Grenzen beschränkt **(a)**.

Möglich sind darüber hinaus Beeinträchtigung der Gebietsbestandteile von außen durch Lärm¹¹, Immissionen¹² oder Grundwasserabsenkung¹³ **(b)**, wenn wichtige Habitatelemente geschützter Tierarten im Gebiet fehlen¹⁴ oder im Falle der Zerschneidung einer essentiellen Wechselbeziehung zwischen Gebieten¹⁵ **(c)**.

Während die zuerst genannten Formen der Beeinträchtigung ihren Ausgangspunkt außerhalb des Gebiets haben, ihre Wirkung aber innerhalb des Gebiets entfalten,

⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

¹⁰ BVerwG 14.4.2010 - 9 A 5/08 - Rn. 32

¹¹ Mitschang/Wagner FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung, DVBl 2010, 1257, 1261;

¹² Mitschang/Wagner a.a.O.; BVerwG 12.3.2008 - 9 A 3/06 (Hessisch Lichtenau II), Rn 97ff, 107;

¹³ Mitschang/Wagner a.a.O.; BVerwG 12.3.2008, Rn 97ff

¹⁴ BVerwG 14.4. 2010, Rn 42

¹⁵ BVerwG 12.3.2008, Rn 177; BVerwG 14.4. 2010, Rn 33, 48; BVerwG 9.7.2009 - 4 C 12.07 - (Verkehrsflughafen Münster) Rn 11ff.

können die ökologischen Wirkungen bei der Betrachtung der Zerschneidungswirkung sogar außerhalb des Gebiets wirksam werden.

Das Bundesverwaltungsgericht begründet diese Sicht damit, dass das Konzept des Gebietsschutzes sich auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes richtet¹⁶. Deshalb unterfällt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen dem Schutzregime des Gebietsschutzes.

Der 4. Senat präzisiert die Anforderungen in der Entscheidung zum Verkehrsflughafen Münster dahingehend, dass - dort - die charakteristisch Arten des Lebensraumtyps nicht nur im Eingriffsbereich vorkommen, sondern dieser durch den Eingriff betroffenen Lebensraum der Arten eine für die Erhaltung - dort des Lebensraums - notwendige Funktion erfüllen¹⁷.

3.2. Die Gebiete

Folgende FFH-Gebiete sind auf baden-württembergischer Seite durch die Planung betroffen:

- FFH-Gebiet 6816-341 „Rheinniederung von Karlsruhe bis Phillipsburg“
- FFH-Gebiet 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“
- Vogelschutzgebiet 7015-441 „Rheinniederung Elchesheim bis Karlsruhe“

3.2.1. FFH-Gebiet 6816-341 „Rheinniederung von Karlsruhe bis Phillipsburg“

Das FFH-Gebiet liegt in der rezenten und ausgedeichten Rheinaue zwischen Knielingen und Phillipsburg. Im Norden des Untersuchungsgebiets befindet sich ein schmaler Streifen entlang des Rheindamms innerhalb des FFH-Gebiets. Der Abstand von dessen südlichem Ende zur geplanten Straße beträgt wenige Meter. Der übrige Geltungsbereich liegt deutlich weiter nördlich.

In diesem schmalen Streifen kommen folgende im FFH-Gebiet als Erhaltungsziele genannten Lebensraumtypen vor:

Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) und - außerhalb des Untersuchungsraums -

¹⁶ BVerwG 14.4.2010, a.a.O. Rn 33;

¹⁷ BVerwG 9.7.2009 a.a.O. Rn 11

Kalk-Magerrasen (LRT 6210).

Die Verträglichkeitsprüfung (VP) nennt darüber hinaus die Alb, die im FFH-Gebiet als zu schützender Lebensraumtyp "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" (Code 3260) kartiert ist.

Kenntnisse zu Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie liegen für diesen Streifen aus dem Managementplan nicht vor.

(a) Direkter Flächenentzug

Ein direkter Flächenentzug von Lebensstätten von in den Erhaltungszielen genannten Arten oder Lebensraumtypen auf der Fläche des FFH-Gebiets durch das Vorhaben findet nicht statt.

(b) Schadstoffeintrag

Neben der direkten Inanspruchnahme von Flächen ist aber auch der betriebsbedingte Schadstoffeintrag daraufhin zu prüfen, ob dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele möglich ist.¹⁸

Die Anforderungen daran, wie die Verträglichkeitsprüfung die Stickstoffbelastung zu bewerten hat, führt das Bundesverwaltungsgericht z.B. in seiner Entscheidung zu Hessisch Lichtenau Ost aus¹⁹. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ist das Konzept der sog. Critical Loads durchaus geeignet, die Wirkung des Schadstoffeintrags auf Lebensraumtypen zu bewerten. Dabei darf allerdings nicht allein die Zusatzbelastung an den Critical Loads gemessen werden, sondern ist die Berücksichtigung der Vorbelastung unverzichtbar²⁰.

Eine differenziertere Sicht fordert der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung zum Flughafen Frankfurt²¹. Auch das Bundesverwaltungsgericht erwähnt in seinem Urteil zu Hessisch Lichtenau Ost eine differenziertere Methode, ohne sie aber als einzig mögliche zu fordern²². Das OVG Lüneburg sieht es in seiner - vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten - Entscheidung²³ nicht als ausreichend an, dass der zu erwartende Depositionswert innerhalb der Gesamtspanne der Critical Loads liegt, sondern fordert die auch wissenschaftlich empfohlene Differenzierung

¹⁸ Z.B. BVerwG B. v.10.11.2009 - 9 B 28.09

¹⁹ BVerwG 14.4.2011 a.a.O. Rn 86ff.

²⁰ BVerwG 14.4.2011 a.a.O. Rn 88

²¹ Hess. VGH, 21.8.2009 - 11 318/08 T - Flughafen Frankfurt, Rn 195

²² BVerwG, 14.4.2010 a.a.O. Rn 87

²³ OVG Lüneburg, 11.09.2008 - 7 K 1269/00 - Rn 80 ff, 86-90, Ortsumgehung Hildesheim

nach dem konkreten örtlichen Klima, den Feuchtigkeitsverhältnissen vor Ort, dem konkreten Basengehalt, der Phosphor-Limitierung und der Bewirtschaftungsintensität.

Das Bundesverwaltungsgericht hält in seinem Urteil zur Ortsumgehung Hildesheim für denkbar, dass trotz Ausschöpfung oder Überschreitung der Critical Loads durch die Vorbelastung eine geringfügige Mehrbelastung denkbar ist²⁴. Diese darf aber auf das verbliebene Artenspektrum keine negativen Auswirkungen haben, darf die Vorbelastung nur gering anheben und die betroffene Fläche muss sowohl absolut als auch in Relation zur Gesamtfläche dieses Lebensraumtyps im Schutzgebiet ohne Bedeutung sein.

Das Bundesverwaltungsgericht führt im Urteil zu Hessisch Lichtenau Ost aus, dass jedenfalls in Fallgestaltungen, in denen die Vorbelastung die Critical Loads um mehr als das Doppelte übersteigt, eine Irrelevanzschwelle von 3% des jeweiligen Critical Load-Wertes anzuerkennen ist²⁵.

Nach diesem Maßstab können die Auswirkungen der erhöhten Stickstoffdeposition auf die Lebensraumtypen Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) und Kalk-Magerrasen (LRT 6210) im FFH-Gebiet auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden. Die vorliegenden Gutachten liefern keine rechtsichere Basis für eine Planfeststellungsentscheidung.

Als Critical Loads werden für den Lebensraumtyp 6510 20-30 kg N/(ha*a) angesetzt (Landesumweltamt Brandenburg 2009: Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete). Das Gutachten nimmt keine weitergehende Differenzierung nach der örtlichen Situation vor.

Auf S. 22 des Schadstoffgutachtens wird eine aktuelle NO_x-Hintergrundbelastung von 41 µg/m³ angegeben. Unklar bleibt dabei, auf welche Fläche dieser Wert zu beziehen ist. Unklarheiten bleiben auch bezüglich der Abbildungen 7.1 und 7.2 einerseits und 7.5 andererseits. Bei den Immissionen können zumindest auf den vorliegenden Karten keine Zunahmen durch die Planvariante erkannt werden. Bei der Deposition ist dagegen an der südlichen Spitze des FFH-Gebiets eine Zunahme der N-Deposition

²⁴ BVerwG, 10.11.2009 - 9 B 28.09 - Ortsumgehung Hildesheim, Rn 7f.

²⁵ BVerwG, 14.4.2010 a.a.O. Rn 93

um 0,5 bis 1 kg N / (ha*a) erkennbar. Im Rahmen der Prüfung der Summationswirkung ist dabei zu beachten, dass neben der Erhöhung durch den Straßenneubau auch eine Erhöhung durch allgemeine Verkehrszunahme zu erwarten ist. Insgesamt wird die Erhöhung der N-Deposition durch Straßenverkehr mit 2,0 -2,5 kg N / (ha*a) prognostiziert. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob weitere Vorhaben zu einer erhöhten N-Deposition beitragen werden und im Hinblick auf die Summationswirkung berücksichtigt werden müssen. Die Kartendarstellungen sollten klar lesbar sein. Dies ist im vorliegenden Gutachten für den Bereich der FFH-Gebiete nicht der Fall.

Die Angaben von $\mu\text{g}/\text{m}^3$ einerseits (also auf das Volumen bezogene Werte) und von $\text{kg}/(\text{ha}^*\text{a})$ andererseits (also Werte pro Fläche) sind für uns nicht direkt vergleichbar. Es bleibt unklar, wie die Werte umgerechnet wurden und ob dabei auch berücksichtigt wurde, dass Vegetation aus vorwiegend krautigen Pflanzen weniger Stickstoff aus der Luft „auskämmt“ als Waldbestände. Die Verträglichkeitsstudie sollte diesbezüglich klare Aussagen enthalten.

Schließlich stellt die VP weder dar, welchen Erhaltungszustand die konkret betroffene Magere Flachland-Mähwiese hat, noch wird klar herausgearbeitet, welcher Flächenanteil dieses Lebensraumtyps durch erhöhte Stickstoffdeposition betroffen sein wird. Dieser muss in Beziehung gesetzt werden zur gesamten Fläche dieses Lebensraums im FFH-Gebiet. Es ist Aufgabe des Vorhabensträgers, dies in der Verträglichkeitsstudie klar herauszuarbeiten. Dabei ist insbesondere auch auf mögliche Summationswirkungen durch andere Vorhaben einzugehen.

Wir bitten dabei darum, auch den aktuellen Stickstoffeintrag in der Einheit $\text{kg}/(\text{ha}^*\text{a})$ anzugeben. Referat 56 kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage darüber treffen, ob die Erheblichkeitsschwelle durch erhöhte Stickstoffeinträge überschritten wird.

Im MaP 6816-341 sind im südlichen Bereich die ersten rund 550 m LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiese, Wertstufe B), im nördlichen Anschluss ist LRT 6210 (Kalk-Magerrasen, Wertstufe C) kartiert. Es wird erwartet, dass aufgrund dieser Distanz der - empfindlichere - LRT 6210 nicht durch Schadstoffeintrag beeinträchtigt wird. Dazu ist in der VP aber eine Aussage zu ergänzen.

Die Alb ist innerhalb des FFH-Gebiets als Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (Code 32 60) kartiert. Dieser Bereich befindet sich ca. 3 km

flussabwärts. Im Wirkungsbereich des Vorhabens ist die Alb kein Lebensraumtyp. Da durch Bau und Betrieb der Straße der weiter flussabwärts gelegene Streckenabschnitt der Alb durch Verunreinigungen beeinträchtigt werden kann, und die Alb zugleich Wanderkorridor für im FFH-Gebiet geschützte Fischarten darstellt, wurde dieser Wirkzusammenhang zu Recht betrachtet.

Schadstoffimmissionen durch den Verkehr werden für den Lebensraumtyp 3260 ausgeschlossen mit der Begründung, zwar kämen an der neuen Brücke über die Alb 20.700 Fahrzeuge pro Tag hinzu, dafür würden die Brücke der heutigen B 10 über die Alb aber 22.300 Fahrzeuge pro Tag weniger überqueren. Dieser Schluss ist nicht plausibel, da im Übrigen in den Untersuchungen von einer Zunahme des Gesamtverkehrs ausgegangen wird.

Für die Fischarten Steinbeißer, Groppe, Fluss- und Meerneunauge, Bitterling und Lachs, die die Alb als Wanderkorridor nutzen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Klärungsbedarf besteht hier bei den baubedingten Wirkungen. Hier wird einerseits geschrieben, dass in die Alb nicht eingegriffen wird. Andererseits ist von temporären Gewässertrübungen die Rede. Unklar bleibt dabei, wodurch diese ausgelöst werden, welche Stoffe in die Alb eingetragen werden und von welcher Intensität und Dauer dabei ausgegangen werden muss. Das bedarf einer eingehenderen Darstellung.

(c) Der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten

Wie dargestellt sind nach der o.g. Rechtsprechung neben Beeinträchtigungen der Arten und Lebensraumtypen im Gebiet die Austauschbeziehungen zwischen Gebieten vom Gebietsschutz mit umfasst, damit die Vernetzungsfunktion des europäischen Gebietsschutzes auch tatsächlich wirksam werden kann.

Eine Betroffenheit folgender FFH-Arten durch Störung ihrer Austauschbeziehungen kann nach den bislang vorgelegten Untersuchungen nicht sicher ausgeschlossen werden:

Zierliche Tellerschnecke, Schmale und Bauchige Windelschnecke, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammolch.

Die Rheinaue ist ein überregional bedeutender Biotopvernetzungskorridor. Sie bildet eine der zentralen Achsen im europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000. Eine

Durchwanderbarkeit bzw. ein Austausch auetypischer FFH-Arten ist daher für die Kohärenz des Natura 2000-Netzes besonders wichtig.

Die Aussagen in der Verträglichkeitsstudie zu fehlenden Austauschbeziehungen sind fachlich nicht haltbar. Eine winzige Schnecke kann zwar durch eigenen Antrieb nur geringe Entfernungen überwinden. Ihr wichtigster Ausbreitungsvektor ist jedoch das Wasser, das bei Hochwasserereignissen die Tiere auch über große Entfernungen transportieren kann. Auch für Kammmolch und Dunklen Wiesenknopf-

Ameisenbläuling ist die Erhaltung von Trittsteinbiotopen entlang der gesamten Rheinaue von großer Bedeutung. Eine weitere Verschlechterung der Biotopverbundsituation kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass bereits jetzt große Abstände zwischen einzelnen Trittsteinbiotopen bestehen. Vielmehr ist in der Verträglichkeitsstudie darzulegen, wie die Verbundsituation in mindestens gleicher Güte erhalten werden kann.

(d) Weitere Mängel der Verträglichkeitsstudie:

In der Verträglichkeitsstudie wurde der Entwurf des Managementplans berücksichtigt. Der Plan liegt seit Dezember 2009 in der Endfassung vor. Eine Berücksichtigung dieser Fassung in der Verträglichkeitsstudie ist erforderlich. Die hierin enthaltenen Daten zu Arten, Lebensraumtypen, zu deren Ausdehnung und zu den Erhaltungszuständen sind wesentlich aktueller als die Daten des Standarddatenbogens. Die Ergebnisse wurden auch an die EU zur Korrektur des Standarddatenbogens weitergeleitet.

Die angewandte Bewertungsmethode ist nicht akzeptabel. So wird „*keine erhebliche Beeinträchtigung*“ definiert als:

„geringfügige Veränderung der Fläche und Ausprägung der Lebensraumtypen, Erfüllung der Lebensraumfunktion im Gebiet bleibt jedoch vollständig erhalten; Verdrängung einzelner Individuen der Arten des Anhangs II aus einzelnen Gebietsteilen durch punktuell bis lokal wirkende Störungen, Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Tiere sind jedoch innerhalb des Gebietes auf angrenzende Flächen vorhanden, somit Erhaltung eines stabilen Gesamtbestandes im Schutzgebiet.“

Wir halten es nicht für sinnvoll, dass hier ein eigener Bewertungsmaßstab definiert wird. Bei der Bewertung sind die allgemein anerkannten Fachkonventionen (Lamprecht & Trautner 2007: Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. FuE-Vorhaben im Auftrag des Umweltforschungsplanes des BMU) heranzuziehen.

Sollte ausnahmsweise im Einzelfall eine andere Bewertung fachlich gerechtfertigt sein, so ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Verträglichkeitsprüfung ist diesbezüglich zu überarbeiten.

Die Angaben zur Wiederherstellbarkeit von Lebensraumtypen und Lebensstätten enthalten fachliche Fehler, die zu korrigieren sind. Z.B. sind die Aussagen in den Tabellen 1 und 2, dass die Waldlebensräume und der Lebensraum des Heldbocks (der alte Eichen benötigt), „in kurzen bis mittleren Zeiträumen wieder herstellbar“ seien, zu korrigieren und am aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse auszurichten.

3.2.2. FFH-Gebiet 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“

Referat 56 weist darauf hin, dass inzwischen aktuellere Daten über den Erhaltungszustand der in den Erhaltungszielen genannten Arten und die Ausdehnung der dort genannten Lebensraumtypen vorliegen. Referat 56 stellt diese Daten seit Ende 2009 auf Anfrage zur Verfügung. Da es auf die tatsächliche Situation zum Zeitpunkt der Planfeststellungsentscheidung ankommt²⁶, sind diese Daten zu aktualisieren.

Außerdem ist statt der eigenen Definition für „keine erhebliche Beeinträchtigung“, Spiegelstrich 3 die Bewertung der allgemein anerkannten Fachkonventionen (Lamprecht & Trautner 2007: Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. FuE-Vorhaben im Auftrag des Umweltforschungsplanes des BMU) heranzuziehen.

Sollte ausnahmsweise im Einzelfall eine andere Bewertung fachlich gerechtfertigt sein, so ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Verträglichkeitsprüfung ist diesbezüglich zu überarbeiten.

Lebensraumtypen

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass in der näheren Umgebung des Vorhabens der FFH-Lebensraumtyp Code 3260 und der prioritäre FFH-Lebensraumtyp Code 91EO* vorkommen.

(a) Eine Inanspruchnahme der Fläche des FFH-Gebiets findet nicht statt.

(b) Zu der Frage der Schadstoffbelastung kann auf die Ausführungen zum o.g. FFH-Gebiet verwiesen werden. Die Werte müssen gut lesbar dargestellt werden.

²⁶ Z.B. BVerwG 12.3.2008 - 9 A 3.06 - Hessisch Lichtenau II, Rn. 63

Die differenzierte Betrachtungsweise (s.o. **3.2.1. (b)**), die die Critical Loads nach den jeweiligen Gebietsmerkmalen berechnet, wird zwar derzeit noch nicht von den Gerichten gefordert, könnte sich aber bis in einigen Jahren zum wissenschaftlichen Standard entwickeln. Deshalb wird empfohlen, diese Berechnungsweise hier schon zugrunde zu legen.

Darüber hinaus kann die stärkere Auskämmung der Schadstoffe durch Waldlebensräume für den prioritären Lebensraum 91EO* Auswirkungen haben, so dass die VP bei der Umrechnung der in der Luft vorhandenen Schadstoffe in die am Boden auftretenden NOx um diesen Aspekt präzisiert werden muss.

(c) Zu den Arten kann auf die Ausführungen zum o.g. FFH-Gebiet verwiesen werden, da dort die Austauschbeziehungen zwischen diesen beiden Gebieten betrachtet wurden.

3.2.3. Vogelschutzgebiet 7015-441 „Rheinniederung Elchesheim bis Karlsruhe“

Im Vogelschutzgebiet werden durch das Vorhaben keine Flächen in Anspruch genommen.

1. Möglich ist eine Störung des in der Nähe des Vorhabens - und innerhalb des VSG - brütenden Schwarzmilans. In der Verträglichkeitsstudie wird angegeben, dass keine baubedingten Störungen zu erwarten sind, da in unmittelbarer Nähe zum Horstbaum nicht gebaut würde. Diese Angaben sind zu präzisieren durch Entfernungangaben und Aussagen zu baubedingten Störwirkungen, insbesondere zu Schallemissionen.

2. Die VP (Ziffer 2.5.) nimmt an, dass aufgrund der räumlichen Nähe funktionale Beziehungen zwischen dem untersuchten Gebiet und den umliegenden Natura 2000-Gebieten bestehen und zwar durch Individuenaustausch und durch die Nutzung als Teillebensraum. Diese Austauschbeziehungen sind wie oben dargelegt vom Gebietschutz mit umfasst.

Die Bearbeitung und Beurteilung der Verträglichkeit im Bezug auf das SPA-Gebiet „Rheinniederung Elchesheim bis Karlsruhe“ beruht auf den Angaben des Standarddatenbogens. Im Jahr 2009 wurden für den Managementplan, der derzeit für diese Gebiete erstellt wird, Geländeerhebungen durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass die Angaben im Standarddatenbogen in vielen Fällen nicht mehr aktuell sind. Dies betrifft sowohl Flächen- und Populationsgrößen als auch Einstufungen des Erhaltungszu-

stands. Bei der Beurteilung der Verträglichkeit sind die neuen Daten zwingend zugrunde zu legen. Referat 56 gibt diese Daten seit Ende 2009 auf Anfrage für laufende Planungen weiter.

Im Entwurf des Managementplans sind Lebensstätten folgender Vogelarten in unmittelbarer Nähe zum Vorhabensbereich aufgeführt:

- Wespenbussard
- Schwarzmilan
- Baumfalke
- Eisvogel
- Neuntöter

Aufgrund der Erhebungen, die im Rahmen der Verträglichkeitsstudie durchgeführt wurden, sind zusätzlich die Auswirkungen auf die Arten

- Zwergtaucher
- Wendehals
- Rohrweihe
- Weißstorch und
- Mittelspecht

zu prüfen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die genannten Vogelarten können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist daher korrekt, dass eine Verträglichkeitsstudie erstellt wurde.

Wir stimmen den Gutachtern zu, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten Schwarzspecht, Blaukehlchen, Grauspecht, Flussseseschwalbe, Flussumflauer, Krickente, Kormoran und Wasserralle ausgeschlossen werden können.

Eine sichere Aussage zur Erheblichkeit der Auswirkungen auf die anderen Arten kann auf der Grundlage der vorgelegten Studie nicht getroffen werden. Hierfür ist es auf jeden Fall erforderlich, die Beeinträchtigung der Habitate dieser Arten zu quantifizieren. Wie groß ist die genannte „Inanspruchnahme von Teilflächen der Albschluten“ oder die „geringfügige Flächeninanspruchnahme im Randbereich von Nahrungsflächen“? Welches Verhältnis besitzt die betroffene Fläche zur Gesamtfläche der Lebensstätten im Vogelschutzgebiet? Die Argumentation der Gutachter greift zu kurz, wenn sich die Bedeutung der Flächen für bestimmte Arten ausschließlich auf Erfas-

sungsergebnisse aus einem einzigen Jahr bezieht. Hier sind zusätzlich die Habitatpotentiale zu berücksichtigen. Bei Eisvogel, Mittelspecht und Wendehals mögen die Brutplätze im Erfassungsjahr möglicherweise außerhalb des Eingriffsbereichs gelegen haben. In der Verträglichkeitsstudie muss dennoch überprüft werden, ob sich die Habitatqualität für die Arten ändern wird, d.h. ob neben Jagdhabitaten auch potentielle Brutplätze (Steilwände, Wurzelteller, Althölzer, Höhlenbäume) beeinträchtigt oder beseitigt werden.

Bei der Bewertung sind die allgemein anerkannten Standards zu berücksichtigen (s. Ausführungen zu den FFH-Gebieten).

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Zink